

## Übung im Europarecht

### 1. Klausur

#### Ausgangsfall

Durch Bundesgesetz vom 26.6.1969 wurde in Deutschland ein „Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft“ errichtet, dessen Aufgabe die Absatzförderung in Deutschland erzeugter landwirtschaftlicher Produkte ist. Es handelt sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungsrat von Vertretern der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft, Parteienvertretern sowie Vertretern der Bundesregierung gebildet wird. Erstere stellen die Mehrheit. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Fonds Pflichtbeiträge von den Betrieben der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft. Der Fonds ist nach der gesetzlichen Definition eine Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft, die auf einer Solidargemeinschaft beruht.

Zur Förderung der Zwecke des Fonds wurde die „Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA)“ gegründet, die ausschließlich aus Mitteln des Fonds finanziert wird und an dessen Richtlinien gebunden ist. Sie hat ihre Tätigkeit am Gesamtinteresse der deutschen Agrarwirtschaft auszurichten. Sie vergibt ein Gütesiegel, mit dem das Recht für den Anbieter verbunden ist, auf den betreffenden Erzeugnissen die Angabe „Markenqualität aus deutschen Landen“ anzubringen. Das Siegel wird auf Antrag an Agrarerzeuger vergeben, deren Erzeugnisse bestimmten Qualitätsanforderungen genügen. Es ist ausschließlich in Deutschland hergestellten Produkten vorbehalten.

Verstößt das CMA-Gütezeichen gegen Gemeinschaftsrecht? Unter welchen Voraussetzungen kann die Kommission gegen das Gütezeichen gerichtlich vorgehen?

#### Abwandlung 1

Würde sich an der materiellen Beurteilung etwas ändern, wenn das CMA-Gütezeichen von einem privaten Verein vergeben würde, dessen Gründung auf dem freien Entschluss der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft beruht? Gehen Sie davon aus, dass sich an den Kriterien, die für die Vergabe des Gütezeichens gelten, nichts ändert.

#### Abwandlung 2

Angenommen, Deutschland weigert sich auch nach einem die Kommissionsmeinung stützenden Urteil des EuGH, das CMA-Gütezeichen abzuschaffen. Hat ein französischer Wurstproduzent, dessen unmittelbarer deutscher Konkurrent das Gütezeichen neu erhalten hat, einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland? Gehen Sie davon aus, dass es unmittelbar nach Verleihung des Gütezeichens nachweislich zu einer Umsatzsteigerung bei dem Konkurrenten um 5 % und entsprechenden Verlusten bei dem französischen Betrieb gekommen ist.